Nr. 16. — Zweites Blatt.

Stettiner Zeitung.

Donnerstag, 10. Januar 1895.

Verantwortl. Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3–4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 Mk. vierteljährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Petitzeile oder deren Raum im Morgenblatt 15 Pf., im Abendblatt und Reklamen 30 Pf.

Abend-Ausgabe.

Annahme von Inseraten Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 3.

Agenturen in Deutschland: In allen grösseren Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler G. L. Daube, Invalidendank. Berlin Bernh. Arndt, Max Gerstmann. Elberfeld W. Thienes. Greifswald G. Illies. Halle a. S. Jul. Barck & Co. Hamburg Joh. Nootbaar, A. Steiner, William Wilkens. In Berlin, Hamburg u. Frankfurt a. M. Heinr. Eisler. Kopenhagen Aug. J. Wolff & Co.

Deutschland.

Berlin, 10. Januar. Dem Reichstage ist, wie schon angekündigt, ein Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, zugegangen. Der Entwurf ist, ebenso wie die Umsturzvorlage und die Novelle zum Zolltarif, kein einheitliches Ganzes, sondern ein Sammelsurium aller möglichen gesetzgeberischen Wünsche, die sich an die Gewerbeordnung knüpfen. Es ist deshalb auch ganz unmöglich, den Entwurf einheitlich zu beurtheilen. Nur im Allgemeinen läßt sich sagen, daß die Mehrzahl der geforderten Aenderungen auf eine Einschränkung der Gewerbefreiheit hinausläuft. Der Gesetzentwurf umfaßt siebzehn Artikel. Nach dem ersten Artikel soll die Konzession zu einer Privatkrankenanstalt auch dann versagt werden können, wenn die Anstalt durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen hervorrufen kann. Der zweite Artikel will dem Paragraphen 32 folgende Fassung geben:

„Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes die Erlaubniß. Dieselbe gilt nur für das bei Ertheilung der Erlaubniß bezeichnete Unternehmen. Zum Betriebe eines neuen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer anderen Erlaubniß. Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nöthigen Mittel nicht nachzuweisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt."

Erläuternd wird hierzu bemerkt, daß der in den letzten Jahren häufig erfolgte Zusammenbruch von Theaterunternehmungen, bei dem das Theaterpersonal und zahlreiche Gewerbetreibende schwer geschädigt worden sind, in der Hauptsache darauf zurückzuführen ist, daß diese Unternehmungen mit unzureichenden Mitteln begonnen waren. Dieser Uebelstand könne nur durch eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen beseitigt werden. Es heißt dazu weiter:

„Der Gesuchsteller ist nach der herrschenden, allerdings nicht unbestrittenen Auslegung des § 32 nicht verpflichtet, das Unternehmen, dem er sich zuwenden will, nach Lokal, Gattung der Vorstellungen, Größe und Zusammensetzung seiner Truppe u. s. w. zu bezeichnen; thut er es freiwillig, so ist er an diese Angaben doch in keiner Weise gebunden. Wer die Erlaubniß erhält, kann, einerlei, wie gering seine finanziellen Mittel sind, den Behörden gegenüber auch als Unternehmer anderer Theater auftreten. Soll die Prüfung der finanziellen Zuverlässigkeit Werth haben, so muß die Geltung der Erlaubniß auf ein bestimmtes, möglichst genau zu bezeichnendes Unternehmen beschränkt werden, so daß für ein anderes oder ein wesentlich verändertes Unternehmen eine neue Erlaubniß erforderlich ist. Die entsprechende Vorschrift hat in Absatz 1 des § 32 Aufnahme gefunden. Durch diese Neuerung wird neben der finanziellen zugleich die artistische Zuverlässigkeit der Schauspielunternehmer in höherem Maße als bisher sichergestellt."

Im Anschluß hieran erwähnen wir den Artikel 16 des Entwurfs, in dem bestimmt wird, daß die den Schauspielunternehmern zum Betriebe ihres Gewerbes bisher ertheilte Erlaubniß nur für das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes betriebene Unternehmen gelten soll. Der dritte Artikel richtet sich gegen die sogenannten Schnapskasinos. Der § 33 der Gewerbeordnung soll folgenden Zusatz erhalten:

„Die Landesregierungen können anordnen, daß die Bestimmungen über den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft sowie über den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus auf Konsum- und andere Vereine auch dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist."

Nach § 35 der Gewerbeordnung kann bei gewissen Betrieben die Erlaubniß versagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Nach dem Artikel 4 des Entwurfs sollen zu diesen Betrieben auch der Kleinhandel mit Bier und der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten gehören. Die übrigen Artikel beschäftigen sich hauptsächlich mit der Einschränkung des Hausirhandels. Die Grundanschauung, von der diese Einschränkung ausgeht, ergiebt sich aus folgenden Abschnitten der dem Entwurf beigegebenen Begründung:

„Die Annahme, daß eine wesentliche Ursache für die ungünstige Lage der seßhaften Gewerbtreibenden an kleinen Orten in der erheblichen Zunahme des Wettbewerbs der Hausirer zu erblicken sei, erweist sich nach der Statistik über die Zahl der in neuerer Zeit zugelassenen Wandergewerbtreibenden nicht als zutreffend. Vielmehr wird der wahre Grund für die ungünstige Geschäftslage und die Verringerung des Absatzes, über die jene jene seßhaften Gewerbtreibenden vielfach klagen, in anderen Veränderungen des wirthschaftlichen Lebens gesucht werden müssen. Es mag beispielweise auf die Wahrnehmung hingewiesen werden, daß weite Kreise der Bevölkerung bei ihren Einkäufen und Bestellungen sich nicht mehr an die Gewerbtreibenden ihres Wohnorts zu wenden pflegen, sondern sich daran gewöhnt haben, ihren Bedarf aus Waarenhäusern und Versandtgeschäften der großen Städte oder direkt von den Produzenten zu beziehen. Zu Gunsten dieser Erklärung spricht die Thatsache, daß während der Jahre 1884 bis 1889 die im deutschen Reich ertheilten Wandergewerbscheine nur eine der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung entsprechende Zunahme erfahren haben, während in den folgenden vier Jahren die Zahl jener Scheine zurückgegangen oder unverändert geblieben ist. Einigen Bundesstaaten, bei welchen sich eine größere Zunahme zeigt, stehen andere Staaten gegenüber, bei welchen eine beträchtliche positive Abnahme erfolgte. Es darf hier darauf hingewiesen werden, daß bereits die Landesgesetzgebung durch die Regelung der gewerblichen Besteuerung die Konkurrenz der Hausirer mit den seßhaften Gewerbtreibenden zu Gunsten der letzteren beeinflußt. Eine solche Einwirkung hat in einzelnen Bundesstaaten durch eine Erhöhung der Hausirsteuer stattgefunden. In Preußen ist ein gleiches Ergebniß dadurch erreicht worden, daß stehende Gewerbe kleineren Umfangs von der Gewerbesteuer befreit und auf diese Weise die Konkurrenzbedingungen für das Hausirgewerbe erschwert worden sind. Unter diesen Umständen ist davon abgesehen, die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung einer wesentlichen Umgestaltung zu unterziehen, es kann vielmehr als ausreichend betrachtet werden, auf dem durch die Novelle vom 1. Juli 1883 erfolgten Wege fortschreitend, dem Betriebe im Umherziehen noch weitere Beschränkungen aufzuerlegen, um bemerkbar gewordene Auswüchse zu beseitigen und die Fernhaltung ungeeigneter Elemente von dieser Geschäftsform in höherem Maße zu sichern. Zu diesem Zweck wird sowohl die Zahl der vom Vertriebe im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände vermehrt als auch der Kreis von Personen, welchen der Wandergewerbeschein nicht versagt werden darf, beschränkt werden können."

— Die Kaiserin Friedrich wird in der ersten Woche des Februar in England erwartet. Nach dem Besuche der Königin Viktoria in Osborne beabsichtigt die Kaiserin, vierzehn Tage in London zu weilen, wo der Buckingham-Palast schon zu ihrer Aufnahme hergerichtet ist.

— Die in letzter Zeit öfter aufgetretene Meldung, daß der Generaloberst von Pape wegen andauernder Kränklichkeit demnächst von dem Posten des Gouverneurs von Berlin zurücktreten werde, wird mit dem Hinzufügen bestätigt, daß diese Veränderung wahrscheinlich am Geburtstage des Kaisers stattfinden werde.

— In einigen Tagen wird nun auch die neue Session des preußischen Landtags beginnen. Sie wird diesmal allerdings mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden sein, da der Reichstag erst einige Sitzungen hat abhalten können und das Nebeneinandertagen der beiden parlamentarischen Körperschaften wegen der Vergrößerung der räumlichen Entfernung zwischen beiden Häusern jetzt noch störender geworden ist als früher. Da die Verlegung der Berathungen des Abgeordnetenhauses in die frei gewordenen Räume des alten Reichstagsgebäudes sich nicht hat erreichen lassen, so ist eine Verständigung zwischen den Präsidenten der beiden Parlamente über die geschäftlichen Dispositionen am Königsplatz und am Dönhofsplatze geradezu zur Nothwendigkeit geworden, wenn nicht die bisher geübte Rücksichtslosigkeit ernstliche Störungen hier wie dort herbeiführen soll. Man wird wohl kaum umhin können, die Sitzungstage gleichmäßig zwischen Abgeordnetenhaus und Reichstag zu vertheilen, damit die freien Tage in dem einen und dem andern Hause zu Kommissionsberathungen benutzt werden können. Das wird auch nur ein Nothbehelf sein, aber immerhin würden sich so die Arbeiten im Reichstage und im Landtage noch einigermaßen erträglich einrichten lassen für Abgeordnete und für die Regierung, die ja nicht minder unter den Doppelsitzungen zu leiden hat.

— Der den Bundesregierungen nunmehr zur Begutachtung unterbreitete Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes enthält auch Bestimmungen, die sich gegen den Verrath von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen richten und die Mittheilung oder Verwerthung solcher Geheimnisse, sowie die Anstiftung dazu mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedrohen. Die Einführung solcher gesetzlicher Vorschriften ist schon lange der Wunsch weiter industrieller und geschäftlicher Kreise gewesen. Die Begründung zu dem erwähnten Entwurf theilt denn auch mit, daß Mitte der achtziger Jahre der Erlaß allgemeiner reichsgesetzlicher Vorschriften gegen diesen Verrath Gegenstand der Erwägung gewesen, daß indessen hauptsächlich wegen Mangels an Uebereinstimmung in den betheiligten Kreisen die Angelegenheit nicht weiter verfolgt ist. Es dürfte von Interesse sein, daran zu erinnern, daß sich im Februar 1886 der Zentralverband deutscher Industrieller in einer Ausschußsitzung ausführlich mit dieser Frage beschäftigt und dabei den Wunsch nach dem Erlaß solcher Bestimmungen, wie sie der jetzige Entwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes aufweist, ausgesprochen hat. Namentlich die damaligen Ausführungen des Geh. Finanzraths Jencke sind von Wichtigkeit, auch deshalb, weil sie noch jetzt auftauchende und gegen die gesetzliche Regelung sich geltend machende Bestrebungen in manchen Punkten widerlegen. Geheimrath Jencke machte damals namentlich darauf aufmerksam, daß eine zivilrechtliche Haftbarkeit bei der Verfolgung des Verraths nicht genügen würde. Es müßten strafrechtliche Bestimmungen erlassen werden. Allerdings sei die Abfassung solcher Bestimmungen schwierig. So allerdings könne es nicht gemeint sein, daß man den Beamten, der aus einer Fabrik in die andere überzugehen beabsichtigt, überhaupt verhindern wolle, von den Erfahrungen, die er gesammelt habe, so zu sagen von den Lehrjahren, die er dort durchgemacht hat, zu profitiren. Das wäre widersinnig. „Jeder Fabrikant, so führte Geheimrath Jencke damals wörtlich aus, giebt sich Mühe, erfahrene Meister, erfahrene Beamte zu engagiren, und ist sich bewußt, daß er damit nichts Unrechtes thut. Deshalb würde ja, wenn man überhaupt daran ginge, die Möglichkeit der Einführung der strafrechtlichen Bestimmungen eingehender zu konstruiren, etwa zu unterscheiden sein zwischen allgemein technischen Fähigkeiten, die der Betreffende sich angeeignet hat, und auf Grund deren er seine praktischen Kenntnisse vervollkommnet, und zwischen seiner Wissenschaft spezieller Eigenthümlichkeiten der betreffenden Fabrik, der er bisher diente. In letzterer Beziehung wird es Fälle geben, die vollständig klar liegen. Wenn ein Beamter einer Fabrik eine Konstruktionsbezeichnung anderweitig verwerthet, so ist das zweifellos ein Vergehen, welches unter den Begriff des Strafrechts fällt, desgleichen wenn ein Fabrikbeamter ein ganz besonderes Verfahren, von dem er genau weiß, daß es Spezialität der Fabrik, daß es nach jahrelangen Studien und Aufwendung großer Kosten erfunden worden ist, anderweitig ausnützt. Ich glaube auch, daß es unrichtig wäre, wenn man strafrechtlich nur denjenigen Verrath verfolgen wollte, der wissentlich und absichtlich geschieht und auf Bereicherung gerichtet ist, dagegen den, welcher unwissentlich geschieht, nur zivilrechtlich zur Verantwortung ziehen wollte. Wollte man so unterscheiden, so würde ein großer Theil der Fälle, die nicht die am wenigsten gefährlichen sind, nicht getroffen werden. Ich glaube, der unwissentliche Verrath von Fabrikgeheimnissen, das Renommiren mit dem, was man weiß, richtet nicht weniger Schaden an, als das absichtliche Ausplaudern und gerade die Einführung von strafrechtlichen Bestimmungen gegen jeden Verrath — selbstverständlich würde ja je nach der Art desselben eine Abstufung nach dem Strafmaß eintreten — ist allein geeignet, vorbeugend zu wirken, also die Beamten und Arbeiter darauf aufmerksam zu machen, daß sie in allem, was sie reden, vorsichtig sein müssen. Ich würde deshalb die gedachte Unterscheidung nicht machen. Als ganz selbstverständlich und als lediglich konform den Strafrechtsgrundsätzen erachte ich es, daß der Anstifter ebenso wie der Uebelthäter selbst bestraft wird." Soweit Geheimrath Jencke im Jahre 1886. Man wird zugeben müssen, daß in seinen Ausführungen die Grundzüge dessen enthalten sind, was in dem jetzigen Entwurf zur Verhütung des Verraths von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen enthalten ist.

— Aus Karlsruhe wird der „Nat.-Lib. Korr." noch über den Meinungsaustausch, den der engere Ausschuß der nationalliberalen Partei Badens unter Mitwirkung der Reichstags- und Landtagsabgeordneten am Sonntag gepflogen, Folgendes berichtet:

„Es stellte sich die ganze Versammlung, wie verlautet mit einer Ausnahme, im Wesentlichen auf den Boden der Ausführungen, welche in einer ganzen Anzahl größerer und angesehener Blätter der nationalliberalen Partei zum Ausdruck gekommen waren. Trotz einer Erklärung, die, wie es scheint, eigens für den Parteitag gemünzt, noch am Vorabend in der amtlichen „Karlsruher Ztg." erschienen war, vermochte die Versammlung in der Ersetzung eines gemäßigt liberalen Prälaten durch einen orthodoxen eine für den Liberalismus erfreuliche Erscheinung nicht zu erblicken. Gerade die Betonung des Umstandes, daß der Prälat vorzugsweise die politische Vertretung der evangelischen Kirche in der ersten Kammer habe, ließ die offiziösen Erklärungen, daß der Wechsel in der Prälatur „eine rein kirchliche Angelegenheit" sei, in einem sehr eigenthümlichen Lichte erscheinen. Selbst die Oppositionspresse, die noch am Abend vor dem Parteitag auf's deutlichste verrieth, daß ihr nichts lieber wäre, als die liberale Partei ließe sich durch die offiziösen Beschwichtigungsräthe zu einer matten Haltung bestimmen, erklärt heute, daß die „Aufklärung" in dem amtlichen Blatte nichts weniger als glücklich sei. Bezüglich der badischen Gesandtschaft in München und Stuttgart sollen von Regierungsseiten Mittheilungen dahin gegeben worden sein, daß eine partikularistische Tendenz nicht vorliege, sondern hauptsächlich nur bessere Wahrung der materiellen Interessen Badens in Reichssteuerfragen angestrebt sei. Die Amtsverkündigerreform wurde theils einfach bedauert, theils wenigstens in ihrer Inscenirung getadelt. Durch die Neuschaffung einer „Badischen Korrespondenz" soll engere Fühlung mit den der Partei freundlichen Blättern gesucht und wohl auch eine Probe darauf gemacht werden, inwieweit die Amtsblätter nach der „Reform" eine nationalliberale Korrespondenz neben den offiziösen Artikeln benutzen. Die Programmrevision soll sich insbesondere auch auf das Verhältniß zur Regierung beziehen, die immerhin noch als liberal zu betrachten sei und deshalb bis jetzt nicht prinzipielle Opposition verdiene. Weiteren reaktionären Zugeständnissen müsse aber entschiedenster Widerstand entgegengesetzt werden. Ganz besonders wurden auch die Zugeständnisse an den Ultramontanismus bedauert und betont, daß bei einem Fall der liberalen Partei auch die Regierung stürzen würde."

— Damit Zweifel über das dienstliche Verhältniß der Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs- und Berufungskommissionen zu den ihnen nachgeordneten Behörden und Beamten vermieden werden, verweisen die Minister des Innern und der Finanzen in einer gemeinsamen Verfügung auf die Vorschriften in den §§ 35, 42 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, §§ 25, 34 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893, § 100 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 und § 50 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und bemerken dazu Folgendes:

1. Nach der Bestimmung im § 35 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und § 25 Abs. 1 des Ergänzungssteuergesetzes hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt, innerhalb seines Veranlagungsbezirkes (Kreises) das Veranlagungsgeschäft zu leiten und ist dafür verantwortlich, daß die gesamte Veranlagung in seinem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften ausgeführt wird. Demgemäß hat er die Geschäftsführung der als örtliche Veranlagungsorgane ihm unterstellten Gemeinde- und Gutsvorstände zu beaufsichtigen, und zwar nicht nur in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Voreinschätzungs-Kommissionen (§ 31 des Einkommensteuergesetzes), sondern auch mit Bezug auf die ihnen sonst bei der Veranlagung der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer übertragenen Geschäfte (§§ 21, 23, 61 des Einkommensteuergesetzes, §§ 21, 41 Absatz 3 des Ergänzungssteuergesetzes).

Vermöge seines Aufsichtsrechts ist der Vorsitzende der Veranlagungskommission als solcher befugt, die Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Amtmänner) und Gutsvorsteher seines Bezirkes mit Anweisungen zu versehen, sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und nöthigenfalls zur Durchführung der innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen die nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen und der Verfügung vom 5. Juli 1866 (M. Bl. d. i. V. S. 133) zulässigen Zwangsmittel anzuwenden.

2. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommissionen führt gemäß § 42 des Einkommensteuergesetzes, § 34 des Ergänzungssteuergesetzes der Vorsitzende der Berufungskommission, welchem zu diesem Zwecke die oben zu Nr. 1 Absatz 2 angegebenen Befugnisse gegenüber den Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommissionen innerhalb seines Bezirkes in gleicher Weise zustehen.

3. Liegen nach dem Ermessen des Vorsitzenden der Berufungskommission Umstände vor, welche ein disziplinarisches Vorgehen mit Ordnungsstrafen (§§ 15, 18, 19 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852) gegen den Vorsitzenden einer Veranlagungskommission angezeigt erscheinen lassen, so hat er — unbeschadet der ihm zustehenden Zwangsbefugnisse (s. oben zu 2) — die Vermittelung des Regierungspräsidenten anzurufen.

Das gleiche Verfahren hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission hinsichtlich disziplinarischer Maßregeln gegen Gemeinde- oder Gutsvorsteher zu beobachten, insoweit ihm nicht die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen dieselben in seiner Eigenschaft als Landrath in Gemäßheit des § 36 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zusteht.

Köln, 9. Januar. Die „Kölnische Zeitung" berichtet aus Petersburg, es werde dort bestimmt versichert, daß der als Nachfolger Schuwalow's in Berlin genannte General Richter sich in das Privatleben zurückziehe und bereits seinen Abschied eingereicht habe. Sein Nachfolger dürfte General Tscherewin werden.

Wie der „Kölnischen Zeitung" aus Petersburg gemeldet wird, begeben sich der Kaiser und die Kaiserin nach dem Fest der Wasserweihe am 6./18. Januar nochmals nach Zarskoje-Sselo.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 9. Januar. Die Plenarversammlung des Kunstgewerbe-Vereins lehnte einstimmig die Betheiligung an der von dem österreichisch-ungarischen Exportverein für das Jahr 1896 in London geplanten österreichisch-ungarischen Ausstellung ab.

Pest, 9. Januar, Abends. Graf Khuen-Hedervary meldete heute dem Kaiser, daß er nicht im Stande sei, ein Kabinet zu bilden. In Folge dessen wurden mit Koloman Szell und Baron Banffy neue Verhandlungen angeknüpft. Letzterer soll nun ein Kabinet aus der liberalen Partei mit Ausschluß einer Fusion bilden.

Frankreich.

Paris, 9. Januar. Der deutsche Geschäftsträger von Schoen besuchte den Minister Hanotaux und wiederholte im Namen der Reichsregierung

---

Grundeigenthümliches.

Winke für die Abfassung der Einkommensteuer-Erklärungen.

In den Tagen vom 4. bis 21. Januar sind die Steuererklärungen zur Einkommensteuer nach den vorgeschriebenen Formularen ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Zur Einreichung einer Steuererklärung, d. h. zur Selbsteinschätzung verpflichtet ist Jeder, dem eine besondere Aufforderung dazu zugeht, und ferner Jeder, der bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt war, auch dann, wenn ihm eine besondere Aufforderung oder ein Formular zur Steuererklärung nicht zugegangen ist. Die Nichteinreichung oder die Einreichung nicht unterschriebener Steuererklärungen zieht den Verlust des Rechtes der Berufung und der Beschwerde gegen die daraufhin von der Behörde selbstständig vorgenommene Einschätzung nach sich. Der Steuerpflichtige genügt seiner Pflicht, wenn er die Rubriken auf Seite 1 und 2 des Formulars mit den Schlußzahlen seiner Einzelberechnungen ausfüllt; eine Ausfüllung der Rubriken auf Seite 3 und 4 des Formulars ist weder erforderlich, noch empfehlenswerth. Ueber die Bestimmungen, die für die Einschätzung des Einkommens aus Grundbesitz von Wichtigkeit sind, theilen wir im Folgenden das Wesentlichste mit. Die Berechnung des — auf Seite 1 des Formulars unter Nr. 2 in einer Ziffer anzugebenden — Einkommens aus Grundvermögen kann auf zweierlei Weise erfolgen:

A. Im ersten Falle, der streng dem Gesetz entspricht, setzt man den Miethswerth der eigenen Wohnung wie die gesamten Bruttomietheinnahmen — d. h. die Einnahmen einschließlich der 8 Prozent betragenden sogenannten Nebenabgaben — an. Die Miethserträge können entweder als schwankende oder als feststehende Einnahme in Rechnung gestellt werden. Im ersten Falle rechnet man den Durchschnitt der in den letzten drei Jahren erzielten Miethen an, im letzten die am Tage der Steuererklärung bestehenden Vermiethungen (einschließlich den Miethswerth selbstbenutzter Räume). Bestehen die Miethseinnahmen für den sich Einschätzenden noch nicht drei Jahre (wenn z. B. das Haus neu erbaut oder erst seit kurzem erworben ist), so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, unter Umständen auch nach dem muthmaßlichen Jahresbetrage in Rechnung zu bringen.

Von den gesamten Bruttomiethseinnahmen sind in Abzug zu bringen I. im dreijährigen Durchschnitt der buchmäßig nachweisbaren Abgaben: alle Unkosten, die aus Aufwendungen zur Sicherung und Erhaltung des Einkommens aus dem Hause entstehen, und zwar: 1. Die Betriebskosten. Als solche sind zu betrachten: Kanalisationsgebühr; Haftpflicht-, Wasserleitungsschäden- und Spiegelglasversicherungsprämien; Gasverbrauch des Hauses, Wasser, Müllabfuhr; Hausverwalter, Portier (Miethbetrag seiner Wohnung), Schornsteinfeger, Nachtwächter; Insertionsgebühren für Wohnungsvermiethungen, Auskünfte über Miether, Gerichtskosten für Klagen aus Miethsstreitigkeiten, Miethsstempel; Unterhaltung des stillen Portiers. 2. Die Feuerversicherungsprämie. 3. Die Kosten für Instandhaltung und Reparaturen des Hauses und der Wohnungen.

II. Die Abnutzung des Gebäudewerthes. Es empfiehlt sich diese je nach den Verhältnissen des Grundstücks auf $^1/_8$—$^1/_2$ Prozent des Feuerkassenwerthes zu beziffern — ein Prozentsatz, den die Steuerbehörde in Berlin ohne Weiteres als richtig anerkennt, während kaufmännisch ermittelte Abschreibungen, auch wenn sie richtig sind, regelmäßig zu Verhandlungen mit der Behörde zu führen pflegen.

Nicht abzugsfähig sind: 1. Die künftige Gemeindegrundsteuer, 2. alle Ausgaben, die zur Verbesserung und Werthserhöhung des Hauses (z. B. eines neu erworbenen im schlechten Zustande befindlichen Hauses) dienen, 3. alle Ausgaben für Zwecke, die lediglich der persönlichen Annehmlichkeit des Besitzers dienen, 4. der Kaufstempel und die sonstigen Erwerbskosten, 5. die Kosten und Provisionen für Umwandlung der Hypothekenschulden.

Auf Seite 2 des Formulars sind unter a von dem Gesamt-Einkommen weiterhin in Abzug zu bringen: Die Zinsen von Hypotheken und anderen Schulden, auch die auf ertragslosen Grundstücken ruhenden, selbst wenn das — ertragslose — Grundstück (Baustellen, Terrains) selbst außer Betracht bleibt. Kapitalzahlungen und Amortisationsquoten sind nicht abzugsfähig. Der beim Verkauf von Grundstücken erzielte Gewinn ist als Einkommen anzugeben und zu versteuern, sobald anzunehmen ist, daß das Grundstück zum Zwecke der Wiederveräußerung (Spekulation) erworben war.

B. In dem zweiten Falle kann die Berechnung des Einkommens aus Grundvermögen für die Steuererklärung in einer mehr schematischen Weise erfolgen, wie das auf Seite 3 des Formulars angegeben ist. Danach ist es gestattet, die Mietheeinnahmen nach dreijährigem Durchschnitte der bei der städtischen Haussteuer-Veranlagung festgestellten Netto-Miethbeträge (also nach Abzug der 8 Prozent für Nebenabgaben) in Einnahme zu setzen. Von diesem Einnahmebetrage dürfen in Abzug gebracht werden: 1. summarisch 6 Prozent für Feuerversicherungsprämie, Instandhaltung und Reparaturen, 2. der Betrag für Abnutzung der Gebäude. Diese Abzüge (inkl. der 8 Prozent für Nebenabgaben) machen ca. $13^1/_2$ Prozent der Bruttomiethen aus. Für Hausbesitzer, die sich einen genauen Ueberblick über ihr Einkommen aus dem Hausbesitze nicht zu machen vermögen, ist die Einschätzung nach der unter B. angegebenen schematischen Art durchaus zu empfehlen. Eine Benachtheiligung der Steuerpflichtigen durch diese Art der Selbsteinschätzung ist nicht zu befürchten.

Allerlei Wissenswerthes.

Ein Anstrich, welcher der Feuchtigkeit widersteht und sich für alle Gegenstände eignet, besteht aus 1 Kilo Pech, 130 Gramm weißes Harz, 130 Gramm Caput mortuum, 130 Gramm ff. Ziegelmehl. Die Theile werden zusammen in einem eisernen Topfe gekocht und heiß mittelst eines großen Pinsels auf die betreffenden Gegenstände gestrichen. Diese Masse bildet sich in 10 Minuten zu einer förmlich harten Eisenwand.

Zugefrorene Pumpen thaut man am besten und raschesten in folgender Weise auf. Man löst in einem Gefäß mit heißem Wasser (etwa einen halben Eimer voll) zwei Hände voll Kochsalz und gießt von diesem Wasser in die Pumpe, während eine zweite Person den Pumpenhebel zu bewegen sucht. Es wird nur kurze Zeit dauern, und die Pumpe ist wieder im Gange. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß man Pumpen nie an der Nordseite, stets nur an der Südseite anlegen soll. Im ersteren Falle frieren die Pumpen auch bei leichtem Frost schon zu, während auf der Südseite dies weniger der Fall ist, sie auch von der dort den ganzen Tag wirksamen Sonnenwärme von selbst wieder aufthauen. Hölzerne Pumpen sind in dieser Hinsicht viel geeigneter als eiserne, weil sie nur selten zufrieren.

Wohlfeiler Kleister. Man zerreibe ein Pfund gut gewaschene rohe Kartoffeln auf einem Reibeisen und koche das so erhaltene Mark mit 3 Kilo reinem Wasser einige Minuten lang; nun wird das Gesottene vom Feuer genommen, 16 Gramm gepulverter Alaun nach und nach darunter gerührt und das Ganze mit einem hölzernen Löffel so lange durcheinander geschlagen, bis die Masse völlig klar geworden ist, in welchem Zustande sie nun angewendet werden kann. Dieser Kleister leistet dieselben Dienste, wie der aus Stärkemehl direkt gewonnene.

Die Ofenfeuerung von Rich. Oertel in Dresden (D. R. P. 78978) zeichnet sich dadurch aus, daß die gesamte Verbrennungsluft nicht unmittelbar durch die Roststpalten geleitet, vielmehr vorher in einem Regenerator erhitzt wird. Der Erfinder will hierdurch alle die mit der Vorwärmung der Verbrennungsluft verbundenen Vortheile auf eine einfache und für die Anwendung bei häuslichen Feuerstätten geeignete Weise erreichen. Zur Ausführung der Erfindung wird der Aschenfall nach außen abgeschlossen und die Luft durch den Aschenfall umgehende Kanäle eingelassen, welche sie in einen nach dem Feuerraum hin abgeschlossenen, die Stelle der Feuerbrücke einnehmenden Hohlkörper leiten. Von hier aus tritt die Luft erst in den Aschenfall und durch die Rostspalten in das Feuer über.

Unzulässige Gebäudehöhe. Die durch Baupolizei-Verordnungen nach der Straßenbreite bestimmte Höhe für Gebäude in Straßen, welche an beiden Seiten zum Anbau bestimmt sind, darf nach einem Urtheil des Oberverwaltungsgerichts, 4. Senats, vom 19. September 1894 (IV. 1106) auch nicht an demjenigen Theil der Straße überschritten werden, welchem gegenüber eine andere öffentliche Straße oder ein öffentlicher Platz in die Straße einmündet und insoweit eine Bebauung der Straße ausschließt. Hat die Polizeiverwaltung den Konsens zur Errichtung eines höheren Gebäudes, als nach der Baupolizei-Verordnung zulässig ist, ertheilt und sodann diesen Neubau, obwohl er das zulässige Höhenmaß überschreitet, ohne Beanstandung baupolizeilich abgenommen, so ist sie dennoch dadurch nicht gehindert, später die Niedrigerlegung des zu hoch errichteten Gebäudes bis zu der baupolizeilich zulässigen Höhe anzuordnen.

Haftpflicht der Hausbesitzer bei Glätte. In dieser gerade in jetziger Zeit für die Hausbesitzer wichtigen Frage dürfte es nützlich sein, auf ein Erkenntniß des Reichsgerichts vom 20. April 1893 hinzuweisen, das die Haftpflicht der Hausbesitzer bei Entstehung von „Schlitterbahnen" auf dem Trottoir zum Gegenstand hat. Es ist in diesem Erkenntniß der Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß eine Polizeiverordnung, die die Adjazenten bei Glatteis zum Bestreuen der Bürgersteige vor ihren Grundstücken u. s. w. verpflichtet, zwar ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz sei, daß jedoch dem Hausbesitzer nicht ohne Weiteres zugemuthet werden könne, sein Trottoir fortwährend unter Augen zu halten, um das Entstehen oder Vorhandensein von Schlitterbahnen zu verhindern. Hätten Kinder auf dem vorschriftsmäßig mit Sand bestreuten Trottoir eine Schlitterbahn hergestellt, und sei dadurch ein Mensch zu Falle gekommen, so könne dieser für seinen Unfall den Hausbesitzer, der die Schlitterbahn nicht bemerkt habe, nicht haftbar machen. — Wenn auch durch diese Entscheidung die Haftpflicht der Hausbesitzer bei Glätte eine gewisse Einschränkung erfahren hat, werden dieselben gewiß gut thun, ihre Aufmerksamkeit der gefahrlosen Beschaffenheit der Bürgersteige in demselben Umfange wie seither zuzuwenden, da es besser ist, ein Unglück zu verhüten, als nach erfolgtem Unglück über die Haftpflicht einen weitläufigen, kostspieligen und immerhin in der Entscheidung zweifelhaften Prozeß zu führen.

seinen Einspruch gegen die fortgesetzte Behauptung der französischen Presse, daß Dreyfus Beziehungen zu Deutschland unterhalten habe. In Folge dieses Schrittes läßt die „Agence Havas" den hiesigen Blättern folgende Zuschrift zugehen: „In Folge der Verurtheilung des ehemaligen Hauptmanns Dreyfuß durch das Kriegsgericht fahren gewisse Blätter fort, die fremden Botschafter in Paris in die Angelegenheit einzubeziehen. Wir sind ermächtigt, zur Berichtigung einer Irreführung der öffentlichen Meinung unsere Mittheilung vom 30. November 1894 über diesen Gegenstand zu wiederholen. Sie lautete: Gewisse Blätter bleiben dabei, in Artikeln über die militärische Spionage die fremden Botschaften in Paris in die Erörterung zu ziehen. Wir sind zur Erklärung ermächtigt, daß die betreffenden Behauptungen völlig der Begründung entbehren." Die Blätter drucken diese „Havas"-Mittheilung ohne jede Bemerkung ab, sie wird voraussichtlich nicht das letzte Wort in dieser Angelegenheit sein. — Es wird jetzt bekannt, daß die italienische Regierung Ressmann abberufen hat, um Frankreich zur Abberufung seines Botschafters aus Rom zu bestimmen, den Crispi offen beschuldigt, der Urheber der feindseligen Haltung der Pariser Blätter gegen ihn zu sein.

Der Beschluß des Ministerraths, sich der Freilassung des neugewählten Abgeordneten Richard zu widersetzen, ruft vielfach Befremden hervor, da die Freilassung verurtheilter Abgeordneten bisher im Kaiserreich Sitte war. Man bezeichnet den Beschluß als eine Schmeichelei für Casimir-Perier. Vielfach wird deshalb morgen der Sturz des Ministeriums erwartet.

Die Regierung verfügte die Beschlagnahme eines anläßlich der Dreyfußangelegenheit wieder erschienenen deutschfeindlichen Hetzblattes.

Italien.

Nach einer der „Pol. Korr." aus Rom zugehenden Meldung bestreiten dort eingelaufene Nachrichten aus verläßlicher Quelle entschieden, daß der Graf von Caserta in irgend einem Schriftstück nach dem Tode des Königs beider Sizilien geltend gemacht und dieses mit „Alfonso I." unterzeichnet habe. Er habe vielmehr in bestimmter Form erklärt, daß er auch in Zukunft nicht anders sein werde als der Graf von Caserta, und sich gegen die Ansprache mit dem Titel „Majestät", sowie gegen den Gebrauch dieses Titels in der Adresse der ihm zugehenden Briefe und Schriftstücke verwahrt.

Rom, 9. Januar. Gewisses Unbehagen verursacht hier ein mit reichlichen Einzelheiten ausgestatteter Bericht der „Riforma" aus Kassala, auf Grund dessen die Mahdistenmacht sich auf 22 000 Mann mit 10 000 Gewehren und 1500 Pferden beläuft, denen General Baratieri nur 8000 Mann entgegenzustellen habe. „Diritto" beklagt, daß die Regierung mit zuverlässigen Mittheilungen über die Lage in Afrika zurückhalte, und sagt: „Jedermann ist besorgt, daß schwerwiegende Ereignisse bevorstehen, da der Regierung naheliegende Blätter jetzt die Stärke des Feindes hervorheben, während bisher General Baratieri ihnen gewachsen zu sein erklärte." Hier ist keine Meldung von Zusammenstößen eingetroffen; alle Pariser und Londoner Gerüchte werden für Fabeln erklärt. In der Presse wird mit erhöhter Wärme ein Zusammengehen mit England empfohlen und auf englische Hülfe im Nothfalle gerechnet.

Großbritannien und Irland.

London, 9. Januar. Hiesige Anarchisten nahmen einen höheren französischen Polizeibeamten gefangen und zwangen ihn unter Drohungen, wichtige französische Staatsgeheimnisse zu enthüllen. Der Vorfall erregt hier ungeheures Aufsehen. Man erwartet sensationelle Enthüllungen.

London, 9. Januar. Die englische Polizei und die französische Botschaft haben keine Nachricht von der erwähnten Ergreifung eines französischen Polizeibeamten durch Anarchisten. Beiderseits wird versichert, die Nachricht verdiene keinen Glauben.

London, 9. Januar. Dem „Reuterschen Büreau" wird aus Antananarivo vom 15. Dezember gemeldet: Die Nachricht von der Besetzung Tamataves durch die Franzosen hat hier keine Aufregung hervorgerufen. Tamatave hat keinen [illegible] unterwart [?]; überdies ist bekannt, daß ein Angriff auf die Hauptstadt erst in einigen Monaten erfolgen kann. In Antananarivo herrscht vollständige Ruhe.

Lord Salisbury wurde befragt, ob er nicht glaube, daß mit Rücksicht auf den Niedergang des Ackerbaues der Augenblick für den Schutzzoll gekommen sei. Der Fragesteller antwortete, daß, obwohl er den unglücklichen Einfluß anerkenne, den die Depression des Ackerbaues auf den Wohlstand des Landes ausübe, keinerlei Aussicht vorhanden sei, daß in absehbarer Zeit derartige Schutzmaßregeln getroffen werden können.

Dundee, 9. Januar. In einer hier gehaltenen politischen Ansprache erklärte der Sekretary of Navy, Robertson, daß die Regierung trotz ihres Wunsches, die maritime Ueberlegenheit Englands zu wahren, mit Freuden ein Abkommen mit den anderen Großmächten begrüßen würde, durch welches ein ferneres Wachsen des aufreibenden Wettkampfes um die Seeüberlegenheit verhindert würde. Robertson wird in Folge dessen bezichtigt, in indiskreter Weise ein Geheimniß des britischen Kabinets enthüllt zu haben.

Rußland.

Nach einer der „Pol. Korr." aus Petersburg zugehenden Meldung wird Zar Nikolaus II. am 15. Januar a. St. eine große Reihe von Deputationen der Städte und Landgemeindeverwaltungen, von wissenschaftlichen und Wohlthätigkeits-Vereinen und anderen Körperschaften, sowie eine Adels-Deputation empfangen, um deren Glückwünsche zur Vermählung entgegenzunehmen. Diesem Empfange wird mit Spannung entgegengesehen, da der Zar, wie in unterrichteten Kreisen verlautet, diesen Anlaß zu einer bedeutsamen Kundgebung ergreifen dürfte.

Türkei.

Konstantinopel, 9. Januar. Der Sultan ist hochentrüstet über Gladstones Rede beim Empfang des armenischen Vereins und ersuchte die britische Regierung, die Auslassungen des Expremiers zu desavouiren. England, Rußland und Frankreich ersuchten die Pforte, den Gouverneur von Bitlis, der für das Blutbad in Sassun hauptsächlich verantwortlich ist, zu suspendiren, bis die internationale Untersuchungskommission ihre Arbeiten beendet habe. Die Pforte hat darauf noch nicht geantwortet. Die Pforte bewog den Patriarchen der armenischen Katholiken, seine Gemeinden zu ermahnen, vor der Kommission Aussagen zu Gunsten der türkischen Behörden zu machen. Der Gouverneur von Bitlis zwang die Armenier seines Distrikts, schriftlich zu bezeugen, die Opfer der Vorgänge in Sassun seien Rebellen gewesen.

Asien.

Peking, 9. Januar. Ein mohamedanischer Häuptling ist hier aus den westlichen Provinzen angelangt und bringt die Kunde, daß die Mohamedaner entschlossen sind, den Tod des Generals Thao zu rächen. Ju-Kunte, der ernannte Oberbefehlshaber der chinesischen Streitkräfte, ist noch immer nicht nach dem Kriegsschauplatze abgereist. Er hält täglich Konferenzen mit dem Tsungli-Yamen.

Shanghai, 9. Januar. Der deutsche Dampfer „Kungpi" begiebt sich von hier nach Shan-Hai-Kuan, um den chinesischen Bevollmächtigten an Bord zu nehmen und nach Japan überzuführen. Li-Hung-Chang ließ den General Wei-Ju-Wei festnehmen und an ihm die dem General zudiktirte Strafe des Prangers vollziehen, d. h. General Wei-Ju-Wei wird mit Händen und Füßen in einen Bock gefesselt den Beschimpfungen des Volkes ausgesetzt.

Stettiner Nachrichten.

* **Stettin**, 10. Januar. Wenn schon jetzt ein bestimmter Termin angegeben wird, zu welchem die Bestimmungen über die Sonntagsruhe für Industrie und Handwerk in Kraft treten werden, so ist dies, wie uns mitgetheilt wird, verfrüht. Es handelt sich dabei lediglich um Kombinationen. Erst wenn im Plenum des Bundesraths die auf Grund des § 105d zu erlassenden Ausnahmebestimmungen endgültig ausgearbeitet sein werden, wird an die Festsetzung der kaiserlichen Verordnung zur Inkraftsetzung des zweiten Theils der Sonntagsruhe und damit des letzten Theils der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 gegangen werden. Ob dabei der 1. April oder ein anderer Termin gewählt werden wird, steht dahin. Es dürfte wohl angezeigt sein, daran zu erinnern, daß zwischen dem Erlaß der betreffenden kaiserlichen Verordnung und dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ein Zeitraum gelegen hat, der länger als ein Vierteljahr war.

— Der Justizminister hatte in einer an die Justizbehörden gerichteten allgemeinen Verfügung vom 14. Dezember v. Js. angeordnet, daß nicht nur die ihrer Natur nach einer besonderen Beschleunigung bedürfenden Haft- und Preßsachen, sondern überhaupt alle Strafsachen mehr oder weniger als Eilsachen zu behandeln seien, da dies die Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität, das Interesse aller Betheiligten und der Strafzweck gebiete. Nunmehr sind vom Ministerium des Innern durch Verfügung vom 29. Dezember auch die Polizeibehörden auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, daß die bezeichneten Sachen, insbesondere die von den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten an sie gerichteten Ersuchen, rasch erledigt werden müssen.

* Zur Verpachtung der Eiswerbung auf verschiedenen der Stadt gehörigen Wasserflächen stand heute Termin an und wurden folgende Gebote abgegeben: für den Gasanstaltskanal zwischen dem Schwarzen Damm und der Ketelschen Kahnbaustelle 180 Mark und für Parzelle 2 am linken Oderufer längs des Gasanstaltkanals 46 Mark von Herrn Restaurateur Lohf, für Parzelle 3 vor dem Bollwerk des Succrow'schen Speichergrundstücks 61 Mark und für die beiden Kanäle des Lagerplatzes an der Fürstenstraße 80 Mark von Herrn Steinsetzmeister Karl Schultz, für Parzelle 4, den Stichkanal auf Succrows Speichergrundstück 57 Mark von Herrn Unternehmer Meinke. Auf diese Gebote wurde der Zuschlag sofort ertheilt, während derselbe für vier weitere Parzellen wegen zu niedriger Gebote versagt werden mußte.

— Die hiesige Schneider-Innung hat die Vortheile des § 100e der Reichsgewerbe-Ordnung zugebilligt erhalten, danach ist für den die Stadtgemeinde Stettin und den Kreis Randow umfassenden Bezirk dieser Innung Folgendes bestimmt: 1. Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 3 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten Art sind auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das Schneidergewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört. 2. Die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge sind auch dann bindend, wenn deren Lehrherr zu den unter Nummer 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört, mit der gesetzlichen Maßgabe, daß die Prüfung der Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung angehören, durch eine Kommission vorzunehmen ist, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von dem Magistrate zu Stettin als Aufsichtsbehörde berufen werden. 3. Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art dürfen vom Tage der Ausgabe desjenigen Stückes des „Amtsblattes" an, in welchem diese Bestimmungen bekannt gemacht werden, Lehrlinge nicht mehr annehmen.

* Der Kaufmann Jakob Karl Raatz aus Argenau, welcher seit Jahresfrist von der Staatsanwaltschaft in Bromberg wegen betrügerischen Bankerotts steckbrieflich verfolgt wird, traf gestern mit dem Dampfer „Virginia" hier ein und wurde heute früh, sobald er das Schiff verließ, von Beamten der Kriminalpolizei verhaftet.

* Vor dem hiesigen Schwurgericht erschienen heute die Wittwe des Fischers Juhlke, Alwine geb. Labes, und deren Sohn, der Jungmann August Juhlke, beide aus Neuwarp, unter der Anklage der vorsätzlichen und betrügerischen Brandstiftung. Aus der Vernehmung der Beschuldigten ergaben sich folgende Thatsachen: Die Wittwe J. besitzt in Neuwarp ein Häuschen, worin sie selbst eine Mansardenstube nebst einigen Kammern bewohnt, während alle übrigen Räume vermiethet sind. Ueber der Wohnung der Angeklagten befindet sich ein großer Bodenraum, zu dem man auf einer Leiter gelangt. Hier kam in der Nacht vom 12. zum 13. Februar Feuer aus, das bald gelöscht wurde, die Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft, bei der das Gebäude mit 3888 Mark versichert war, vergütete den entstandenen Schaden mit 69 Mark, kündigte aber den Vertrag und ist das Haus jetzt bei einer andern Gesellschaft mit 2000 Mark versichert. Die Juhlkes, Mutter und Sohn werden nun beschuldigt, den Brand gemeinschaftlich angelegt zu haben, um in den Besitz der Versicherungssumme zu gelangen. Die Angeklagten bestreiten ihre Schuld energisch und behaupten, das Feuer sei entweder von anderer Seite böswillig angelegt oder durch Funken entstanden, welche durch das in Folge des damals herrschenden Sturmes defekt gewordene Dach in den Bodenraum leicht hätten eindringen können. Das Vorliegen einer Brandstiftung folgert die Anklage vornehmlich aus dem Umstande, daß sich auf dem Boden drei von einander abgesonderte kleine Brandherde vorfanden. Als belastend für die Angeklagten wird angeführt, daß dieselben noch am Abend des 12. Februar gegen 9 Uhr auf dem Boden gewesen sind, angeblich, um nachzusehen, ob der Sturm Schaden angerichtet habe, sowie um Feuerung herunter zu holen. Ferner soll das jüngste Kind der Frau J. halb angekleidet zu Bett gebracht worden sein und die Angeklagte soll einer andern Frau gegenüber geäußert haben, sie hätte ihr Geld schon am Abend vorher zu sich gesteckt, dies bestreitet Frau J. jedoch. Endlich wird als verdächtig hervorgehoben, daß die Angeklagten nicht sofort versucht haben, das Feuer zu ersticken, sie entschuldigen dies mit der momentanen Bestürzung, in der sie sich befunden, sowie damit, daß sie zuerst nur daran gedacht hätten, das unversicherte Mobiliar zu retten. — Die Verhandlung wurde nach kurzer Dauer einem Antrage der Angeklagten zufolge zwecks weiterer Beweiserhebung vertagt.

Aus den Provinzen.

Anklam, 9. Januar. Die Kampagne der hiesigen Zuckerfabrik wurde gestern Abend $5\frac{1}{2}$ Uhr beendet. Zur Verarbeitung gelangten 1 191 700 Zentner Rüben.

Bublitz, 9. Januar. Zur Angelegenheit des Bürgermeisters von Voß wird der „Kösl. Ztg." von hier noch mitgetheilt, daß nachdem die Mitglieder des Kreisausschusses erklärt hatten, daß sie mit dem Bürgermeister von Voß nicht mehr zusammen tagen wollten, die noch anstehenden Termine auf acht Tage verschoben wurden. Inzwischen hatte Herr von Voß an den Landrath ein Schreiben gerichtet, Inhalts dessen er auf die weitere Theilnahme an den Sitzungen verzichtet. von Voß soll bei der königlichen Regierung seine Untersuchung beantragt haben. Die Stadtverordneten wurden durch schriftlichen Antrag mehrerer Mitglieder zu einer außerordentlichen geheimen Sitzung am 21. Dezember 1894 nach dem Sessionszimmer geladen; es wurde beschlossen, die Regierung zu ersuchen: den Bürgermeister von Voß seines Amtes zu entheben, die Untersuchung gegen denselben einzuleiten und einen Stellvertreter zu senden. Auch wurde ersucht, den Stadtwachtmeister Braun vom Amte zu suspendiren. Hierauf erschien am 2. Januar ein Regierungsassessor, der Herrn Voß amtlich vernahm. Am Montag wurde der Beigeordnete Herter mit der Vertretung des Bürgermeisters beauftragt. Ob die Stadtverordneten mit dieser Vertretung zufrieden sein werden, ist sehr fraglich.

Köslin, 8. Januar. Gegen den Bürgermeister Voß in Bublitz ist nun seitens der königlichen Staatsanwaltschaft wegen fahrlässigen Meineids das Strafverfahren eingeleitet. Vom Herrn Regierungspräsidenten ist derselbe auch bereits vom Amte suspendirt. (Ztg. f. Pom.)

Stolp, 9. Januar. Wie die „Ztg. f. Hinterp." erfährt, hat sich unsere Polizeiverwaltung durch Vermittelung des Landrathsamtes mit den Gemeindevorstehern der Vororte Kublitz und Ritzow in Verbindung gesetzt und dieselben bewogen, auch dort die Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten nur alle 4 Wochen zu gestatten, so daß die befürchtete Begünstigung der Konkurrenz der dortigen Gastwirthe mit denen in Stolp ausgeschlossen ist.

Kunst und Literatur.

Berlin, 9. Januar. Wie in Künstlerkreisen mit Sicherheit erzählt wird, steht die Verlobung von Fräulein Nuscha Butze mit Herrn Dr. jur. Georg Beermann in nächster Zeit bevor. Fräulein Butze wird dann der Bühne für immer Ade sagen.

Vermischte Nachrichten.

— Der Norddeutsche Lloyd in Bremen beabsichtigt in Folge des großen Anklanges, den die jüngsten Gesellschaftsreisen nach Norwegen und Spitzbergen gefunden haben, auch im Sommer 1895 diese Fahrten zu wiederholen, und der bekannte Nordpolfahrer Kapt. Bade aus Wismar i. Mecklenburg wird die Oberleitung derselben wieder übernehmen. Da diesmal auch billige Fahrkarten ausgegeben werden, so sind die großartigen Naturwunder des allerhöchsten Nordens auch weitesten Kreisen zugänglich gemacht, und die bewährten prächtigen Dampfer des Norddeutschen Lloyd gewährleisten eine möglichst angenehme und genußreiche Fahrt.

Hamburg, 9. Januar. Vor dem Berliner Bahnhof im Hammerbrook lösten sich von einem aus 31 Wagen mit Lokomotive bestehenden Güterzug 29 Wagen; dieselben liefen auf ein zweites Geleise, stießen dort mit großer Gewalt auf vier mit vollen Oelfässern beladene Wagen und zertrümmerten diese vollständig. Von den 29 Wagen wurden vier beschädigt. Der Materialschaden ist bedeutend. Menschenleben sind nicht zu beklagen.

Strelitz i. M., 8. Januar. Ein großes Feuer vernichtete gestern Nacht die Bibliothek und das Studirzimmer des bekannten Gelehrten Dr. Hamburg. Auch ein Manuskript, an dem der Gelehrte fast 40 Jahre gearbeitet, wurde ein Raub der Flammen.

Bayreuth, 9. Januar. Der Sergeant Heinemann vom 6. Cheveauxleger-Regiment hat sich heute erschossen.

Wien, 9. Januar. Der fortgesetzte starke Schneefall wird nachgerade zur Kalamität. Zahllose Verkehrsstörungen werden aus allen Landestheilen gemeldet. In Wien selbst ist der Tramwayverkehr in den frühen Abendstunden eingestellt worden. Die Straßen sind schwer zu passiren. In den Vororten sind der Dampftramway- und Omnibusverkehr eingestellt.

Perpignan, 9. Januar. Das Wetter ist hier wieder schön geworden, allein der Eisenbahnverkehr ist noch immer unterbrochen.

Ajaccio, 9. Januar. Hier herrscht andauernd heftiger Sturm.

Algier, 9. Januar. Der Sturm ist noch stärker geworden. In Nemours wurde ein Theil des Deiches und der Schutzwälle vom Meer fortgespült. In der Provinz Oran herrscht starker Schneefall.

— Herr: „Sehen Sie nur, gnädiges Fräulein, welche reizende Aussicht man hier genießt!" — Dame: „Herrlich! — Hier haben sich gewiß schon recht viele verlobt."

Börsen-Berichte.

Stettin, 10. Januar.

Wetter: Schneefall. **Temperatur** 0 Grad Reaumur, Nachts — 7 Grad Reaumur. **Barometer** 758 Millimeter. **Wind**: ONO.

Weizen fest, per 1000 Kilogramm loko geringer 120,00—126,00, guter 129,00—136,00, per April-Mai 142 B., 141,50 G., per Mai-Juni 143,00 B., 142,50 G.

Roggen fester, per 1000 Kilogramm loko 111,00—115,00, per April-Mai 118,75 bez., per Mai-Juni 119,50 B. u. G.

Hafer unverändert, per 1000 Kilogramm 104,00—110,00.

Gerste unverändert, per 1000 Kilogramm loko pommersche 110,00—122,00, Märker 115,00 bis 145,00, polnische —,—.

Rüböl ohne Handel.

Spiritus fest, Termine ohne Handel, per 100 Liter à 100 Prozent loko 70er 31,2 G.

Petroleum ohne Handel.

Angemeldet: Nichts.

Berlin, 10. Januar.

Weizen per Mai 143,25 bis 143,00 per Juni 143,50.

Roggen per Mai 119,50 bis 119,25 per Juni —,—.

Rüböl per Januar 43,30, per Mai 43,90.

Hafer per Mai 116,50 per Juni 117,50.

Mais per Januar 108,00, per Mai 108,00.

Spiritus loko 70er 32,00, per Januar 70er 36,60, per Mai 70er 38,00.

Petroleum per Januar 19,70.

London, 10. Januar. **Wetter**: Frost.

Berlin, 10. Januar. Schluß-Kourse.

Preuß. Consols 4%	105 80	London lang	203 65
do. do. $3\frac{1}{2}$%	104 80	Amsterdam kurz	169 20
do. do. 3%	97 00	Paris kurz	81 15
Deutsche Reichsanl. 3%	96,60	Belgien kurz	81 10
Pomm. Pfandbriefe $3\frac{1}{2}$%	102,80	Berliner Dampfmühlen	117,00
do. do. 3%	95,20	Neue Dampfer-Compagnie (Stettin)	70 25
do. Landescred.-B. $3\frac{1}{2}$%	101,50	Stett. Chamotte-Fabrik Didier	239 50
Centrallandsch.-Pfdbr. $3\frac{1}{2}$%	102,80	„Union", Fabrik chem. Produkte	131 25
do. 3%	94,80	Varziner Papierfabrik	145 00
Italienische Rente	86 50	4% Hamb. Hyp.-Bank b. 1900 unk.	104 75
do. 3% Eisenb.-Oblig.	52,40	Stett. Stadtanleihe $3\frac{1}{2}$%	101 50
Ungar. Goldrente	102,25		
Rumän. 1881er am. Rente	98,90	**Ultimo-Kourse:**	
Serbische 5% Tab.-Rente	79,60	Disconto-Commandit	208,50
Griech. 5% Goldr. v. 1890	—,—	Berliner Handels-Gesellsch.	157 00
Rum. amort. Rente 4%	86 10	Oesterr. Credit	251 30
Ruff. Boden-Credit $4\frac{1}{2}$%	104,10	Dynamite Trust	148,50
do. do von 1880	101,50	Bochumer Gußstahlfabrik	139,00
Mexikan. 6% Goldrente	71 00	Laurahütte	124 75
Oesterr. Banknoten	164,45	Harpener	147 50
Russ. Banknoten Cassa	219 85	Hibernia Bergw.-Gesellsch.	137,60
do. do. Ultimo	220 00	Dortm. Union St.-Pr. 6%	63.50
National-Hyp.-Credit-Gesellschaft (100) $4\frac{1}{2}$%	109 50	Ostpreuß. Südbahn	91 70
do. (100) 4%	— —	Marienburg-Mlawkabahn	81,10
do. (100) 4%	103 90	Mainzerbahn	120 50
Pr. Hyp.-A.-B. (100) 4% V.—VI. Emission	103,00	Norddeutscher Lloyd	89,20
Stett. Bulc.-Act. Littr. B.	123 80	Lombarden	43,50
Stett. Bulc.-Prioritäten	140 00	Luxemb. Prince-Henribahn	99 00
Petersburg kurz	219,45		
London kurz	204 05		

Tendenz: Fest.

Paris, 9. Januar, Nachmittags. (Schluß-Kourse.) Träge.

	9.	8.
3% amortisirb. Rente	101,00	101,10
3% Rente	101,92½	102,10
Italienische 5% Rente	85,40	85,35
4% ungar. Goldrente	100,37½	101,18
4% Russen de 1889	101,20	101,20
3% Russen de 1894	64,60	64,75
4% Russen de 1891	87,60	87,75
4% unifiz. Egypter	103,50	103,60
4% Spanier äußere Anleihe	72,25	73,25
Convert. Türken	25,75	25,77½
Türkische Loose	127,00	127,10
4% privil. Türk.-Obligationen	490,00	489,00
Franzosen	825 00	820,00
Lombarden	236,25	235,00
Banque ottomane	676,00	673 00
„ de Paris	740,00	748 00
Debeers	497,00	498 00
Credit foncier	905,00	907,00
Huanchaca	178,00	180,00
Meridional-Aktien	611,00	611,00
Rio Tinto-Aktien	375,60	377,50
Suezkanal-Aktien	3077,00	3080,00
Credit Lyonnais	835,00	833,00
B. de France	3715,00	3705,00
Tabacs Ottom	475 00	477 00
Wechsel auf deutsche Plätze 3 M	122,62	$122\frac{11}{16}$
Wechsel auf London kurz	25,15	25,14½
Cheque auf London	25,16½	25,16
Wechsel Amsterdam k.	206,31	206,25
„ Wien k.	200,62	200,62
„ Madrid k.	446,50	445,50
„ Italien	5,87	6,00
Robinson-Aktien	198,00	199,00
Portugiesen	24,81	24,12½
Portugiesische Tabaksoblig.	435,00	431,00
Privatdiskont	1,75	1,75

Posen, 9. Januar. **Spiritus** ohne loko Faß 50er 48,70, do. loko ohne Faß 70er 29,20. Fest. — Wetter: Milder.

Hamburg, 9. Januar, Nachmittags : Uhr. **Kaffee**. (Nachmittagsbericht.) Good average Santos per März 71,75, per Mai 71,00, per September 70,00, per Dezember 68,75. — Kaum behauptet.

Hamburg, 9. Januar, Nachmittags 3 Uhr. **Zuckermarkt**. (Schlußbericht.) Rüben-Rohzucker 1. Produkt Basis 88 Prozent Rendement, neue Usance frei an Bord Hamburg, per Januar 8,72½, per März 8,80, per Mai 8,95, per August 9,20. — Ruhig.

Bremen, 9. Januar. (Börsen-Schlußbericht.) Raffinirtes **Petroleum**. (Offizielle Notirung der Bremer Petroleum-Börse.) Sehr fest. Loko 5,35 B. — **Baumwolle** fester.

Amsterdam, 9. Januar, Nachmittags. **Getreidemarkt**. **Weizen** auf Termine geschäftslos, per März —,—, per Mai —,—. **Roggen** loko ruhig, do. auf Termine unv., per März 96,00, per Mai —,—. **Rüböl** loko 22,25, per Mai 21,75, per Herbst 22,00.

Amsterdam, 9. Januar. **Java-Kaffee** good ordinary 51,50.

Amsterdam, 9. Januar. **Bancazinn** 36,75.

Antwerpen, 9. Januar, Nachm. 2 Uhr — Minuten. **Petroleummarkt**. (Schluß-Bericht.) Raffinirtes Type weiß loko 14,25 bez. u. B., per Januar 14,25 B., per Januar-März 14,50 B., per September-Dezember 15,00 B. — Fest.

Paris, 9. Januar, Nachm. **Getreidemarkt**. (Schlußbericht.) **Weizen** beh., per Januar 19,35, per Februar 19,35, per Januar-April —,—, per März-Juni 19,55, per Mai-August 19,60. **Roggen** ruhig, per Januar 11,50, per März-Juni —,—, per Mai-August 12,00. **Mehl** beh., per Januar 44,30, per Februar 44,35, per Januar-April —,—, per März-Juni 44,50, per Mai-August 44,55. **Rüböl** beh., per Januar 52,75, per Februar 51,75, per Januar-April —,—, per März-Juni 49,75, per Mai-August 48,25. **Spiritus** fest, per Januar 34,00, per Februar 34,00, per Januar-April —,—, per März-April 33,75, per Mai-August 33,50. — Wetter: Kalt.

Paris, 9. Januar, Nachmittags. **Rohzucker** (Schlußbericht) ruhig, 88% loko 24,00 bis —,—. **Weißer Zucker** ruhig, Nr. 3 per 100 Kilogramm per Januar 25,25, per Februar 25,37½, per März-Juni 26,00, per Mai-August 26,37½.

London, 9. Januar. An der Küste 1 Weizenladung angeboten. — Wetter: Schneedrohend.

London 9. Januar. 6proz. **Javazucker** loko 11,50, ruhig. **Rübenrohzucker** loko 8,62, ruhig. **Centrifugal-Cuba** —,—.

London, 9. Januar. **Chili-Kupfer** $40\frac{9}{16}$, per drei Monat $40\frac{15}{16}$.

London, 9. Januar. **Kupfer**, Chili good ordinary brands 40 Lstr. 12 Sh. 6 d. **Zinn** (Straits) 60 Lstr. 2 Sh. 6 d. **Zink** 14 Lstr. 7 Sh. 6 d. **Blei** 9 Lstr. 17 Sh. 6 d. **Roheisen**. Mixed numbers warrants 41 Sh. 8 d.

London, 9. Januar, Nachmittags 4 Uhr 20 Min. **Getreidemarkt**. (Schlußbericht.) Sämtliche Getreidearten fest, aber ruhig. Angekommene Weizenladungen stetig. Schwimmendes Getreide ruhig, aber stetig.

Fremde Zufuhren: Weizen 18 000, Gerste 6020, Hafer 30 890 Quarters.

Leith, 9. Januar. **Getreidemarkt** Markt für alle Artikel ruhig, aber stetig. — Wetter: Kalt.

Glasgow, 9. Januar, Nachm. **Roheisen**. (Schlußbericht.) Mixed numbers warrants 41 Sh. $8\frac{1}{2}$ d.

Newyork, 9. Januar. (Anfangs-Kourse.) **Weizen** per Mai 62,75. **Mais** per Mai 51,50.

Newyork, 9. Januar, Abends 6 Uhr.

	9.	8.
Baumwolle in Newyork	5,75	$5\frac{11}{16}$
do. in Neworleans	5,12	$5\frac{1}{16}$
Petroleum beh., Rohes	6,50	6,50
Standard white in Newyork	5,80	5,80
do. in Philadelphia	5,75	5,75
Pipe line certificates	99,37	98,50
Schmalz Western steam	7,20	7,20
do. Lieferung per Januar	7,25	7,25
Zucker Fair refining Moscovados	2,62	2,62
Weizen behauptet.		
Rother Winter- loko	63,00	63,00
per Januar	61,50	61,50
per Februar	61,75	61,75
per März	62,50	62,50
per Mai	62,75	62,75
Kaffee Rio Nr. 7 loko	15,62	15,50
per Februar	13,80	13,70
per April	13,60	13,45
Mehl (Spring-Wheat clears)	2,55	2,55
Mais behauptet, per Januar	52,25	52,12
per Februar	50,00	51,87
per Mai	51,62	51,50
Kupfer: höchster Preis	9,95	9,95
Getreidefracht nach Liverpool	2,00	2,00

Chicago, 9. Januar.

	9.	8.
Weizen behauptet, per Januar	54,12	54,00
do. per Mai	57,87	58,00
Mais behauptet, per Januar	45,00	45,00
Pork per Januar	11,67½	11,65
Speck short clear	nom.	nom.

Wasserstand.

Stettin, 10 Januar. Im Revier 18 Fuß 3 Zoll = 5,72 Meter.

Amtlicher Ostsee-Eisbericht

des Küstenbezirks-Amt II. zu Stettin für den 10. Januar, 8 Uhr Morgens.

Memel: Hafen und Seetief eisfrei.
Pillau und Königsberg: Einfahrt eisfrei, Rinne nach Königsberg mit Eisbrecherhülfe noch passirbar, Eis in den Häfen der Schifffahrt nicht hinderlich.
Nidden: Hafen feste Eisdecke.
Kolbergermünde: Hafengebiet und Ostsee kein Eis sichtbar.
Swinemünde: See eisfrei, Hafengebiet von der Leuchtbake ab ziemlich feste Eisdecke, Schifffahrt nach Stettin nur mit Hülfe von Eisbrechern möglich.
Greifswalder Oie: Eisfrei.
Thiessow: Eisfrei.
Arkona: Eisfrei.
Wittower Posthaus: Südrevier Schlammeis und Treibeis.
Barhöft: In der Einfahrt Treibeis, Revier stellenweise offen, für Dampfer noch passirbar.
Darßerort: Kein Eis sichtbar.
Warnemünde: Warnowfahrrinne ist durch aufdampfende Frachtdampfer aufgebrochen.
Wismar: Für Dampfer passirbar, Eisdecke vom Hafen bis Linie Hoben-Redentin, außerhalb alles eisfrei.
Kiel: Feuerschiff „Adlergrund" ist eingezogen worden.

Schiffsnachrichten.

Kiel, 9. Januar. Der auf der ostafrikanischen Station befindliche Kreuzer „Seeadler" ist behufs umfangreicher Kesselreparatur nach Bombay beordert worden. Werkmeister und Arbeiter von der hiesigen Kaiserwerft sind gestern dorthin abgereist.

Telegraphische Depeschen.

Berlin, 10. Januar. In Berlin und Umgegend finden nächsten Freitag Abend 15 sozialdemokratische Volksversammlungen statt, in welchen die Abg. Singer, Bebel, Liebknecht, Auer, Wurm und Zubeil die Referate gegen die Umsturzvorlage übernehmen werden.

Der Oberpräsident v. Achenbach hat die Verfügung des Berliner Magistrats gegen die freie Wahl der Kassenärzte, die unter den Aerzten viel Verstimmung erregte, aufgehoben.

Der Oberbürgermeister von Charlottenburg hat sich in der letzten Sitzung der Stadtverordneten gegen die Einverleibung mit Berlin ausgesprochen.

Bremen, 10. Januar. Der veröffentlichten amtlichen Statistik zufolge wanderten 1894 insgesamt 43 339 Personen, gegen 106 291 im Vorjahre, aus.

Brüssel, 10. Januar. Die Frage der Annektion des Kongostaates fährt fort, die öffentliche Meinung zu beschäftigen. Ein Blatt theilt mit, daß die Abgeordneten von Brüssel vor der Zustimmung der Regierungsvorlage eine eingehende Untersuchung der Lage des Kongostaates anzustellen beabsichtigen. Wenn ihnen dieselbe verweigert werden sollte, so würden sie gegen dieselbe stimmen. Andererseits wird behauptet, daß bereits 91 Abgeordnete ihre Zustimmung zu der Regierungsvorlage gegeben hätten.

Brüssel, 10. Januar. In einer Versammlung der Schutzzöllner wurde beschlossen, von der Regierung Auskunft über eine von dieser einzubringende Gesetzesvorlage in Bezug auf den Schutzzoll zu verlangen. Sollte die Regierung aber eine solche nicht einbringen, so würde die schutzzöllnerische Gruppe selbst eine derartige Vorlage in der Kammer einbringen.

Rom, 10. Januar. Die „Opinione" will wissen, daß der Ministerrath erst in der zweiten Hälfte dieses Monats berathen werde, ob dem König der Sessionsschluß der Kammer vorzuschlagen sei. Sollte der König ihn genehmigen, so würde der Schluß der Kammern in zwei Monaten erfolgen.

Madrid, 10. Januar. Die Blätter verzeichnen mit Genugthuung die Thatsache, daß zwischen Spanien und Frankreich die Beziehungen, besonders in handelspolitischer Hinsicht, auf dem Wege seien, sehr gute zu werden.

London, 10. Januar. Die Bergarbeiter in Birmingham beabsichtigen die Einführung des Achtstundentages auch in veränderter Form anzunehmen. Die Durchführung dieser Bill soll mit allen Mitteln für diese Session erstrebt werden.

London, 10. Januar. Die hiesigen Blätter melden, daß aus dem Testament des verstorbenen Besitzers der „Times" hervorgeht, daß derselbe ein Vermögen von sieben Millionen hinterlassen hat.